

8. Ein großer Teil des Verkehrs zwischen den Gesellschaften, der von erheblicher politischer Bedeutung ist, findet heute ohne staatliche Kontrolle statt. Kontrolllücken bestehen insbesondere im Bereich von Wirtschaft und Währung, in dem Maßnahmen nationaler, supranationaler und solche internationaler Organisationen von Privaten durchkreuzt werden können.

9. Trotzdem bleibt der Staat weiterhin der wichtigste Akteur im internationalen System, was nicht daran hindern sollte, den Blick verstärkt auf die »Verschmutzung« zwischenstaatlicher durch transnationale Beziehungen zu richten und die Verwischung der Grenzen zwischen Innen- und Außenpolitik, zwischen Staatsrecht und Völkerrecht zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Nationale Wirtschaftspolitik und internationale Interdependenzen

10. Die Schwierigkeit der rechtlichen Faßbarkeit von Wirtschaftspolitik wird durch Erweiterung des nationalen zu einem internationalen Bezugsrahmen potenziert, wobei rechtsstaatliche Maßstäbe verstärkt in Fluß geraten.

11. Die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Parlament auf die Regierung gerät im Außenwirtschaftsverkehr ins Uferlose; sie wird allerdings durch ein System von Vorlage-, Begründungs- und Informationspflichten der Regierung gegenüber dem Parlament und durch parlamentarische Kassations- und Zustimmungsrechte abgemildert.

V. Verfassungsstaat und internationale Wirtschaftsorganisationen

12. Zwar ist die europäische öffentliche Gewalt demokratisch legitimiert, kontrolliert und limitiert, die Tendenz zur Abkoppelung von den demokratischen nationalen Grundlagen ist aber unübersehbar.

13. Die mit dem Beitritt zu internationalen Wirtschaftsorganisationen verbundenen Risiken des Verfassungsstaates liegen vor allem in der Herausbildung neuen Rechts auch außerhalb der hierfür vertraglich vorgesehenen Verfahren und in der Verwischung der Grenze zwischen Recht und Nicht-Recht.

14. Sollen Rechtsbindung und Rechtserzeugung in internationalen Wirtschaftsorganisationen überschaubar bleiben, dann kann außerhalb der Gründungsverträge Recht nur in Form und unter den Voraussetzungen für die Entstehung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entstehen.

VI. Verfassungsstaat und Weltwirtschaftsordnung

15. Für eine »Neue Weltwirtschaftsordnung« fehlt bisher eine global anerkannte Wirtschafts- und Wertordnung ebenso wie ein gemeinsamer rechtlicher Ordnungsrahmen.

16. Die gerade von den Entwicklungsländern betonte nationale wirtschaftliche Souveränität steht im Kontrast zu einer universalen Wirtschafts-, Umwelt- und Ressourcenplanung, und sie korrespondiert mit dem nationalen Selbstbewußtsein der Industriestaaten.

17. Die anstehenden weltweiten Wirtschaftsprobleme werden über offene universalökonomische Prinzipien und souveränitätseinschränkende Kooperationspflichten, nicht jedoch über eine in sich geschlossene kodifizierte Ordnung gelöst werden.

18. Es wird von der Stärke der universalistischen Tendenz, deren rechtlicher Niederschlag in vielfältigen Formen nachweisbar ist, abhängen, ob und inwieweit eigenständige nationalstaatliche wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundsätze durchsetzbar bleiben. Bisher sind internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht aber eher als »soft-law« einzuschätzen.

VII. Verfassungsstaat und Währungsbeziehungen

19. Die Entwicklung des Vertrages über den Internationalen Währungsfonds (IWF) wirft die Frage auf, ob der Verfassungsstaat im Währungsbereich unkalkulierbaren, rechtlich nicht mehr gesteuerten Risiken ausgesetzt ist.

20. In der Bedeutungsskala für die Gestaltung der Währung stehen die Notenbanken unbestritten an erster Stelle, während die Regierungen, vor allem aber die Parlamente, eine untergeordnete Rolle spielen.

II.

Leitsätze des Mitberichterstatters
Professor Dr. Reiner Schmidt, Augsburg

I. Verfassung und Außenbeziehungen

1. Der Verfassungsstaat enthält für die Gestaltung der Außenbeziehungen nicht viel mehr als Normen, die die Verbindung zwischen der nationalen und der internationalen Rechtsordnung herstellen. Allerdings lassen sich dem Grundgesetz auch gewisse materielle Ansätze, wie die Entscheidung für eine »offene Staatlichkeit« (Klaus Vogel), entnehmen.

2. Der Verfassungsstaat enthält nicht nur selbst Verfahrensweisen und Inhalte für die Gestaltung der Außenbeziehungen, seine Einbettung in die internationalen Beziehungen wirkt sich vielmehr wiederum auf seine eigene Struktur aus.

3. Im Bereich von Wirtschaft und Währung, auf den sich der Mitbericht konzentriert, ist das Geflecht der internationalen Beziehungen besonders dicht, so daß sich hier die Frage, ob der Staat im internationalen System der Gegenwart noch die zentrale Analyseeinheit sein kann, mit besonderer Schärfe stellt.

II. Der internationale Wirtschafts- und Währungsverbund

4. Die Integration von Binnen- und Weltwirtschaft wird am Beispiel der Bundesrepublik deutlich, deren Einfuhr und Ausfuhr jeweils etwa 30% des Bruttosozialprodukts ausmachen. Ein der Bedeutung des Außenbeitrags entsprechendes wirtschaftspolitisches und rechtliches Instrumentarium fehlt.

5. Die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge werden auch heute noch lediglich als Summe souveräner nationalstaatlicher Aktivitäten begriffen.

6. Der internationale wirtschaftliche Verbund, aus dem sich heute kein Staat mehr lösen kann, wird vor allem in einer gigantischen globalen Verschuldung und in einer bedrohlichen Aufblähung der internationalen Liquidität sichtbar, zu der Private, Staaten und andere Hoheitsträger wie internationale Organisationen und Institutionen beitragen. Angemessene Regeln für die Zusammenarbeit müssen noch geschaffen werden.

III. Verfassungsrecht und internationale Wirtschafts- und Währungsbeziehungen

7. Trotz der enormen quantitativen Vermehrung internationaler Interaktionen und trotz der stärkeren Verschränkung politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Problem-bereiche ist auf europäischer Ebene ein gleichbleibender und für ausreichend gehaltener Standard an Verfassungsnormen zur Regelung der Außenbeziehungen festzustellen.

21. Trotz einer revolutionären Entwicklung im Währungswesen, trotz der dort feststellbaren Regelungslücken (z. B. Euro-Devisenmarkt), ist der Integrationsgrad des Bretton-Woods-Systems, der allerdings zu Lasten rechtlicher Grundsätze auf nationaler und internationaler Ebene ging, größer als der des vergleichbaren politischen Systems.

22. Der Verfassungsstaat kann die im nationalen Bereich entstandenen rechtlichen Einbußen durch Belebung vorhandener Möglichkeiten zur Stärkung des Parlaments teilweise ausgleichen, muß aber im übrigen die im Währungswesen unausweichlichen Gewichtsverlagerungen zugunsten der Regierung hinnehmen.

23. Im Hinblick auf die »Verbunddezision« von Regierung und Parlament sind die rechtsstaatlichen Verluste im Bereich der Währung geringer, weil zumindest für die »parlamentarische Regierung« Durchsetzungschancen bestehen.

24. Das verbleibende normative Defizit, insbesondere die mit flexiblen Wechselkursen verbundenen Risiken, können nur durch eine ideenreiche Gesamtstrategie auf außen- und binnenstaatlichem Feld in rechtlich vertretbaren Grenzen gehalten werden.

VIII. Strukturverschiebungen im Verfassungsstaat durch internationale Wirtschafts- und Währungsbeziehungen

25. Die um das Thema der auswärtigen Gewalt gesammelten Erfahrungen, wie die Tendenz zu internationaler Integration, der sich vermindernde parlamentarische Einfluß, die Gewichtsverlagerung zugunsten der Regierungen und die schwindende Bedeutung der Bundesländer, gelten auch für die Wirtschafts- und Währungsfragen.

26. Die bei diesen feststellbaren Akzentverschiebungen ergeben sich aus den größeren Regelungslücken, der großen Zahl nichtstaatlicher Akteure, der Verlagerung von Regierungsverantwortung auf unabhängige Notenbanken, der besonderen Eigendynamik internationaler Wirtschaftsorganisationen, die tendenziell zu Lasten rechtsstaatlicher Grundsätze gehen.

27. Die Entmachtung der Parlamente wird durch die Verflechtung des Verfassungsstaates mit der multinationalen Außenwelt vor allem im monetären Bereich gesteigert, weil sich hier die internationale Zusammenarbeit weitgehend ohne Öffentlichkeit und Parlament vollzieht.

28. Die möglichen Teilkorrekturen zur Aufwertung des Parlaments dürfen nicht die vorhandenen strukturellen Schwächen der Demokratie (breitere Beteiligung der Öffentlichkeit, periodische Aktionsunfähigkeit der Regierung u. a.) verstärken.

IX. Verfassungsstaat, Verfassungsgerichtsbarkeit, Souveränität

29. Die Zuwendung des Grundgesetzes zur internationalen Gemeinschaft erfordert eine umweltoffene Interpretation unserer Verfassung, der sich das Bundesverfassungsgericht nicht in den Weg gestellt hat, zu der es bisher allerdings wenig beitragen konnte.

30. Im Bereich von Wirtschaft und Währung ist die Verfassung besonderen Gefährdungen ausgesetzt, weil sie auch Konzentrat unterverfassungsgesetzlicher Vorstellungen ist, die sich hier besonders rasch wandeln.

31. Stabilität, Kontinuität und Identität können auch heute noch vornehmlich durch die Nationalstaaten gesichert werden, deren Souveränität durch die innenpolitische Immobilität ebenso bedroht wird wie durch die außenpolitischen Verflechtungen.

32. Der Verfassungsstaat kann seinen großen Erfahrungsschatz für die Entwicklung einer internationalen Wirtschafts- und Währungsordnung nutzbar machen, die nationale Eigenheiten respektiert, ohne den universalen Anspruch aufzugeben.